

**Amt der o.ö. Landesregierung**Verf(Präs) - 300371/14 - St  
-----

Linz, am 30. Juni 1989

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Mutter-  
schutzgesetz und das Hausbesorger-  
gesetz geändert werden;  
Entwurf - Stellungnahme

Zu Z1. 31.251/54-V/2/1989 vom 2. Mai 1989

An das

Bundesministerium für  
Arbeit und SozialesStubenring 1  
1010 W i e n

|          |                     |
|----------|---------------------|
| Betrifft | GESETZENTWURF       |
| Zl.      | 38 -GE/9 JP         |
| Datum:   | - 6. JULI 1989      |
| Verteilt | 21.9.89 [Signature] |

*L. Hajek*

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der  
do. Note vom 2. Mai 1989 versandten Gesetzentwurf wie folgt  
Stellung zu nehmen:

Zu Art. I Z. 1 (§ 3 Abs. 4):

Gemäß § 22a Abs. 1 Arbeitnehmerschutzgesetz hat die  
betriebsärztliche Betreuung die Aufgabe, den Arbeitgeber und  
die Arbeitnehmer beim Arbeitnehmerschutz im Betrieb zu  
unterstützen und zu beraten sowie bei der Durchführung des  
Arbeitnehmerschutzes mitzuwirken, soweit es sich hierbei um  
Angelegenheiten des Gesundheitsschutzes, der Gesundheits-  
prophylaxe, der Arbeitshygiene, der Arbeitsphysiologie und  
Arbeitspsychologie sowie der Ergonomie im Betrieb handelt.  
Es wäre daher zweckmäßig vorzusehen, daß bei Betrieben mit  
betriebsärztlicher Betreuung die Arbeitnehmerin verpflichtet  
ist, nicht nur dem Dienstgeber und dem Betriebsrat, sondern

auch dem Betriebsarzt den voraussichtlichen Geburtstermin bekanntzugeben.

Zu Art. I Z. 3 (§ 4 Abs. 2 Z. 10):

§ 4 Abs. 2 Z. 10 verbietet die Beschäftigung werdender Mütter mit Arbeiten, die ständig im Sitzen verrichtet werden müssen, es sei denn, daß die Arbeiten öfter kurzfristig unterbrochen werden können.

Die Erläuterungen nennen als Beispiel für solche verbotene Tätigkeiten Arbeiten an Bildschirmarbeitsplätzen. Auch bei Bildschirmarbeitsplätzen - zumindest bei den im hs. Bereich vorhandenen - hat jedoch die Arbeitnehmerin die Möglichkeit, die Arbeit von sich aus von Zeit zu Zeit zu unterbrechen. Tätigkeiten an Bildschirmarbeitsplätzen fallen daher nicht absolut unter das Beschäftigungsverbot des § 4 Abs. 2 Z. 10. Dies sollte in den Erläuterungen klargestellt werden.

Zu Art. I Z. 5 (§ 4 Abs. 6):

§ 4 Abs. 6 verpflichtet den Dienstgeber, wenn die Betriebsorganisation keine räumliche Trennung der werdenden Mutter von Rauchern gestattet, auf ihr Verlangen durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, daß andere Dienstnehmer, die im selben Raum wie die werdende Mutter beschäftigt sind, diese nicht der Einwirkung von Tabakrauch aussetzen.

Den Erläuterungen zufolge wird mit dieser Bestimmung der Arbeitgeber verpflichtet, gegenüber rauchenden Mitarbeitern ein Rauchverbot auszusprechen. Dabei stellt sich die Frage, ob aus der im Entwurf enthaltenen Formulierung eindeutig die Verpflichtung zum Erlassen eines Rauchverbotes abgeleitet

werden kann. Es wird daher vorgeschlagen, eine derartige Verpflichtung ausdrücklich im Gesetz festzulegen.

Zu Art. I Z. 6 (§ 8):

Die vorgesehene Begrenzung der täglichen Arbeitszeit auf höchstens neun Stunden könnte unter Umständen für werdende und stillende Mütter mehr nachteilige als positive Auswirkungen haben:

In jenen Bereichen, in denen das Arbeitszeitgesetz mit seinen Bestimmungen über die Begrenzung der täglichen Arbeitszeit nicht gilt - dazu zählt vor allem der öffentliche Dienst - hat sich (durchaus auch im Interesse der Arbeitnehmer) eine Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf die einzelnen Tage der Woche herausgebildet, bei der die tägliche Arbeitszeit teilweise neun Stunden übersteigt. Bei Inkrafttreten der vorgesehenen Regelung müßten werdende und stillende Mütter ihre Dienstzeiteinteilung ändern. Da die Einteilung der Arbeitszeit jedoch oft auch von äußeren Umständen, wie z.B. von Fahrgemeinschaften und dgl., abhängig ist, wird eine gesetzlich erzwungene Änderung der selbstgewählten Arbeitszeiten häufig nicht im Interesse der betroffenen Dienstnehmerinnen liegen.

Auch in Bereichen (z.B. in Krankenanstalten), in denen der Dienstplan Schicht- oder Wechseldienste oder ähnliche Dienstzeiteinteilungen aufweist, würde eine ausnahmslose Begrenzung der täglichen Arbeitszeit werdender und stillender Mütter auf höchstens neun Stunden Änderungen der Dienstzeiteinteilung erzwingen und unter Umständen zu Schwierigkeiten führen.

Es wird daher vorgeschlagen, die geltende Bestimmung beizubehalten. Wenn im Mutterschutzgesetz des Bundes eine Beschränkung der täglichen Arbeitszeit auf neun Stunden verankert wird, wäre es für den Landesgesetzgeber nur mehr sehr schwer möglich, eine derartige Tagesarbeitszeitbeschränkung für werdende und stillende Mütter nicht vorzusehen.

Zu Art. I Z. 9 (§ 14 Abs. 1):

Der Anspruch von werdenden und stillenden Müttern auf ein Entgelt, das dem Durchschnittsverdienst gleichkommt, den sie während der letzten 13 Wochen des Dienstverhältnisses vor der nach § 8 erforderlichen Änderung der Beschäftigung bezogen haben, wirkt sich finanziell vor allem bei den in den Landeskrankenanstalten beschäftigten Ärztinnen aus. Betroffen sind beinahe ausschließlich Turnusärztinnen in Ausbildung zum praktischen Arzt. Diese leisten regelmäßig Nachtdienste sowie Sonn- und Feiertagsdienste, wobei die Vergütung hierfür eine Überstundenabgeltung darstellt. Die jährlichen Kosten dürften sich in Oberösterreich auf etwa S 500.000,-- bis S 600.000,-- belaufen.

Zu Art. I Z. 11 (§ 15 Abs. 2):

Die vorgesehene Bestimmung, wonach die Zeit des Karenzurlaubes bei Rechtsansprüchen der Dienstnehmerin, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, auf die Dauer der Dienstzeit anzurechnen ist, wenn das Dienstverhältnis ununterbrochen 5 Jahre gedauert hat, wird zu finanziellen Mehrbelastungen bei der Bezahlung von Dienstnehmerinnen führen, deren Dienstrecht gemäß Art. 14 Abs. 2 oder Art. 14a Abs. 3 lit. b B-VG gesetzlich vom Bund zu regeln ist.

- 5 -

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:  
Dr. E. P e s e n d o r f e r  
Landesamtsdirektor

- - -

- a) Allen  
  oberösterreichischen Abgeordneten zum  
  Nationalrat und zum Bundesrat
- b) An das  
  Präsidium des Nationalrates  
  1017 W i e n , Dr. Karl Renner-Ring 3  
  ----- (25-fach)
- c) An alle  
  Ämter der Landesregierungen
- d) An die  
  Verbindungsstelle der Bundesländer  
  beim Amt der NÖ. Landesregierung  
  1014 W i e n , Schenkenstraße 4  
  -----

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:  
Dr. E. P e s e n d o r f e r  
Landesamtsdirektor

F.D.R.d.A.:  
